

Schwerpunktbereich

Wettbewerbsrecht

Bearbeitet von
Katharina Vera Boesche

5., neu bearbeitete Auflage 2016. Buch. XXVI. 454 S. Softcover

ISBN 978 3 8114 7139 9

Format (B x L): 16,5 x 23,5 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Wettbewerbsrecht, Kartellrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beek-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort

Wir leben nun seit gut sieben Jahren mit der UWG-Novelle von 2008, die der Gesetzgeber kurz vor dem 100. Jubiläum des UWG vom 7. Juni 1909 und dem fünfjährigen Überleben der „großen“ UWG-Novelle vom 3. Juli 2004 auf den Weg brachte. Die Umwälzungen, die durch die Novelle vom 22. Dezember 2008 das UWG ereilten, waren „spürbar“. Die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL) wollte der Gesetzgeber aktiv betreiben und nicht lediglich der Rechtsprechung wie ein unbeteiligter Dritter dabei zusehen, wie sie die Normen des erst jüngst novellierten UWG richtlinienkonform anwendet. Es wäre der mutigere Schritt gewesen. Der Gesetzgeber schlug stattdessen den Weg der enumerativen, detaillierten Lösung ein, die zuweilen anmutet, als befürchtete er eine Unanwendbarkeit des UWG, wenn nicht jeder Einzelfall in bleiernen Gesetzestext gegossen wird. Dabei wusste er es besser. Die Erfahrungen mit dem UWG von 1909 haben gezeigt, dass ein Gesetz nahezu 100 Jahre mit im Wesentlichen zwei zentralen materiellen Normen auskommen konnte, ohne dass schwere Unlauterkeitstaten durch das Netz fielen, wie die zwei im Vorwort zur 1. Auflage genannten Beispiele belegen.

Wer verlässt schon gern den einmal eingeschlagenen Weg? So erging es wohl auch dem Gesetzgeber, als er im Rahmen der am 2. Dezember 2015 in Kraft getretenen neuerlichen UWG-Novelle den vertrauten Weg zu Ende gegangen ist. Die Novelle setzt vollständig die Vorgaben der UGP-RL um, teilweise bis in den Wortlaut hinein. Dabei muss dem Gesetzgeber zugute gehalten werden, dass er auch ein Stück weit aufgeräumt hat. Es gibt nun klare Trennungen zwischen den verbraucherschützenden (§§ 7, 5, 5a, 4a und 3 Abs. 2 UWG) und den rein mitbewerberschützenden Unlauterkeitstatbeständen (§§ 6, 4, 3 Abs. 1 UWG). Gerade bei der Anwendung des § 4 UWG, wo es sonst galt, Nummer für Nummer danach zu unterscheiden, wer das jeweilige Schutzobjekt ist, ist die neue Struktur begrüßenswert. Einzig der neue Rechtsbruchtatbestand des § 3a UWG (ehemals § 4 Nr. 11) ist als „Dreifaltigkeitsnorm“ übrig geblieben, er schützt die Mitbewerber- und Verbraucherinteressen gleichermaßen und ebenso die Interessen sonstiger Marktteilnehmer.

Was ein paar Federstriche auszulösen vermögen, zeigte sich bereits bei der Bearbeitung der beiden Voraufgaben des Buches. Es erging mir wie dem Gesetzgeber, bemüht um behutsame Eingriffe in die Texte hatte die 3. Auflage am Ende Änderungen mit einem Umfang von über 50% zu verkraften. Dieses Mal mussten vor allem die Prüfungsschemata und Falllösungen Federn lassen. Es galt den erläuterten Aufbau auf die neue Systematik umzustellen, was auch dazu führte, den gesamten Aufbau des Buches im wahrsten Sinne des Wortes „auf den Kopf zu stellen“. Das Buch trennt nun ebenso wie der Gesetzgeber klar zwischen den verbraucher- und den mitbewerberschützenden Unlauterkeitstatbeständen. Es wurde sogar noch ein Schritt weiter gegangen. Während im Gesetzestext die jeweiligen Normen noch munter „durcheinanderpurzeln“: § 3a als dreiköpfige Norm führt die Spezialtatbestände an, gefolgt von

der Mitbewerbernorm des § 4, dicht gefolgt von der Verbraucherschützenden Norm des § 4a, die als Auffangbecken für die ehemaligen § 4 Nr. 1 und 2 UWG (2008) fungiert, daran folgen systematisch verwandt §§ 5 und 5a, an die sich wiederum die Mitbewerbernorm des § 6 anschließt, abgerundet durch die Verbraucherschützenden Belästigungstatbestände des § 7. Dieses Auf- und Nieder (was in keiner Richtung wertend gemeint ist) wollte die Autorin nicht mitgehen und entschied sich für den radikaleren Schritt: klare systematische Trennung auch in der Gliederung. Zunächst werden die speziellen Verbraucherschützenden, dann die speziellen mitbewerberschützenden Tatbestände behandelt, anschließend folgen die beiden Generalklauseln. Die Liste der per-se Verbote ist an ihrem Ort im Anhang verblieben. So sind die doch wieder „erheblichen“ Änderungen „wesentlich“ „spürbarer“ geworden, als zunächst erwartet. Was das richtige Kriterium zur Umschreibung der Bagatellschwelle angeht ist der Gesetzgeber offenbar weiter auf der Suche. Eigentlich hat er sich wohl für „wesentlich“ entschieden, es findet sich aber auch noch ein „spürbar“ der Novelle von 2008 und an einer Stelle noch ein „erheblich“ der Fassung von 2004. Alle sind sich aber einig, dass den unterschiedlichen Begriffen keine unterschiedlichen Bedeutungen zuzumessen sind. So bleiben sie kleine unaufgeräumte Relikte der jüngeren UWG-Geschichte.

Wie in jeder Neuauflage wurden auch dieses Mal die seit der Voraufgabe – dieses Mal waren es sogar vier Jahre – ergangene Rechtsprechung und erschienene Literatur berücksichtigt und eingearbeitet. Für die Recherche und Dokumentation der umfangreichen Literatur und Rechtsprechung danke ich sehr herzlich Frau Dipl. jur. *Diane Rataj*. Erneut gilt: Alle Anregungen, die mich erreichen, nehme ich dankend auf.

Berlin, im Mai 2016

Katharina Vera Boesche